

Amtliche Bekanntmachung

9. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Neuss vom 27. Mai 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.509), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 11. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Neuss vom 27. Mai 2011 (in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 21. August.2020) wird wie folgt geändert:

- 1.) Das Wort „Tagespflegeperson“ wird in der gesamten Satzung in das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
- 2.) In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angehängt:
„Einer pädagogischen Ausbildung kann eine vergleichbare Weiterbildung und eine verwertbare mehrjährige Erfahrung in der Kindertagesbetreuung gleichgestellt werden.“
- 3.) In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „pauschalierter“ das Wort „kalendermonatlicher“ eingefügt.
- 4.) In § 3 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Der schriftliche Antrag muss spätestens im Monat vor Betreuungsbeginn dem Jugendamt vorliegen.“
- 5.) In § 4 Absatz 1 werden in Satz 3 folgende Wörter
„für Tagespflegepersonen mit Grundqualifikation 4,50 € pro Kind sowie für höher qualifizierte Tagespflegepersonen 5,00 € pro bewilligter Wochenstunde; der maximale geförderte Betreuungsumfang beträgt 45 Wochenstunden.“
gestrichen und durch folgenden Satz und Tabelle ersetzt:
„für den maximal geförderten Betreuungsumfang von 45 Wochenstunden pro Monat:

	Förderleistung pro Monat	Sachaufwand inkl. Miete pro Monat	Geldleistung pro Monat
Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifikation	586,04 €	368,48 €	954,52 € (entspricht 4,87 € pro Wochenstunde)
Kindertagespflegepersonen mit höherer Qualifikation	684,04 €	368,48 €	1.052,52 € (entspricht 5,37 € pro Wochenstunde)
Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung	785,96 €	368,48 €	1.154,44 € (entspricht 5,89 € pro Wochenstunde)

Ergänzend wird nach der Tabelle folgender Satz angehängt:

„Sollte ein geringerer Betreuungsumfang als 45 Wochenstunden vorliegen, wird die zu zahlende Geldleistung bezogen auf die tatsächlich bewilligte Stundenzahl entsprechend reduziert.“

- 6.) In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- 7.) In § 4 Absatz 1 werden folgende Sätze angehängt:
„Die Geldleistung wird jährlich analog der prozentualen Erhöhung der Kindpauschalen des Landes NRW dynamisiert. Die Erhöhung der Förderleistung erfolgt jeweils zum 1.8. eines Kalenderjahres, erstmals ab dem 01.08.2021.“
- 8.) In § 4 Absatz 2 wird nach dem Wort „erstattet“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt
- 9.) In § 4 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- 9.) In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „öffentlich“ gestrichen und durch die Wörter „nach dieser Satzung“ ersetzt.
- 10.) In § 4 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Förderung“ gestrichen und durch das Wort „Betreuung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 17.11.2022

Reiner Breuer

Bürgermeister